

## **8. Änderungsgenehmigung**

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen  
im Standort-Zwischenlager in Philippsburg  
der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

Az.: GE 4 – 871106  
vom 27. Oktober 2020



## GLIEDERUNG

<b>A.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweis</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Deckungsvorsorge</b>	<b>6</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
<b>G.I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>8</b>
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung .....	8
	2. Beschreibung der Änderung.....	8
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	10
	3.1. Genehmigungsantrag.....	10
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung .....	10
	3.3. Natura 2000 .....	11
	3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen .....	11
	3.5. Behördenbeteiligung .....	11
	3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)...	12
	3.7. Anhörung der Antragstellerin.....	12
<b>G.II.</b>	<b>Rechtliche und technische Würdigung</b>	<b>12</b>
	1. Rechtsgrundlage.....	12
	2. Verfahren .....	12
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	12
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ....	13
	2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit .	14
	2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	14
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen .....	14
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	14
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung ..	14
	3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe .....	15
	3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität .....	15
	3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme .....	15
	3.2.4. Bauliche Anlagen .....	15
	3.2.5. Qualitätssicherung bei der Errichtung .....	17
	3.2.6. Technische Einrichtungen.....	18
	3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung .....	19
	3.2.8. Lagerbelegung .....	20
	3.2.9. Betrieb .....	20
	3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	21
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen .....	22
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	22
	4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	24
<b>H.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>25</b>

<b>I.</b>	<b>Sofortige Vollziehung</b>	<b>26</b>
<b>I.I.</b>	<b>Anordnung</b>	<b>26</b>
<b>I.II.</b>	<b>Begründung</b>	<b>26</b>
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.	26
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.....	27
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung....	27
4.	Interessenabwägung.....	27

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,  
die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind**

**Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen**

**Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen**

# Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung



BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH  
Frohnhauser Straße 67  
45127 Essen

Salzgitter, 27.10.2020  
Az.: GE 4 – 871106

## **8. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH**

### **A. GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird auf Antrag der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der EnBW Kraftwerke AG, Az.: GZ-V 5 – 8511 510, vom 19.12.2003

in der Fassung der

7. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Az.: GE 4 – 871118, vom 01.10.2020

wie folgt geändert:

1. Gestattet wird im Standort-Zwischenlager Philippsburg auch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe mit den gemäß Antrag vom 10.03.2011 beantragten Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).
2. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung vom 27.10.2020, Az.: GE 2-871106/07-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 8. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 7. Änderungsgenehmigung vom 01.10.2020 unberührt.

## **B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## **C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS**

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

62. Vor Beginn der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes gegen SEWD ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde die inhaltliche Kongruenz der im bau- und atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen nachzuweisen.
63. Die in der Antragsunterlage „Ertüchtigung KKP-ZL - Auflistung der zu überarbeitenden Kapitel aus dem BHB und dem Prüf- und Instandhaltungsbuch“ (Anlage 1 Nr. 233) zusammengefassten redaktionellen Änderungen des Betriebs- und Prüfhandbuchs sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Philippsburg der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes gegen SEWD vorzulegen.

### Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Dieses gilt insbesondere für die Genehmigung der baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen des Standort-Zwischenlagers Philippsburg aufgrund der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.



**D. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

**E. DECKUNGSVORSORGE**

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

## **F. KOSTEN**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtSKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **G. BEGRÜNDUNG**

### **G.I. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung**

Mit Bescheid vom 19.12.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz als damals zuständige Genehmigungsbehörde der EnBW Kraftwerke AG (jetzt firmierend unter EnBW Kernkraft GmbH) die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Philippsburg erteilt. Zum 01.01.2019 wurde das Standort-Zwischenlager Philippsburg von der EnBW Kernkraft GmbH auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH als Genehmigungsinhaberin übertragen.

Mit den Bescheiden vom 05.10.2006, 21.12.2006, 13.06.2014, 18.12.2014, 24.02.2016, 19.03.2020 und 01.10.2020 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 jeweils geändert.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde dabei im Einzelnen durch ein gesondertes Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung geregelt und begründet, welches Bestandteil der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 ist. Das Schreiben zur Anlagensicherung wurde im Rahmen der o. g. Änderungsgenehmigungen ebenfalls geändert.

Gegenstand dieser 8. Änderungsgenehmigung sind Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gegen SEWD auf der Basis des grundlegend geänderten Sicherungskonzepts der Genehmigungsinhaberin. Damit verbunden ist die Änderung des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 19.12.2003, Az. SK 6-85117/2-VS-V.

#### **2. Beschreibung der Änderung**

Mit der am 19.12.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 und CASTOR® V/52 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 19.12.2003 die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit dieser 8. Änderungsgenehmigung werden zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsvorkehrungen weitere Sicherungsvorkehrungen sowie die Änderungen bestehender Sicherungsvorkehrungen genehmigt. Die wesentlichen baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Basisbericht (Anlage 1 Nr. 221) beschrieben. Detaillierte Angaben zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Anlagensicherungsbericht beschrieben, der aufgrund seines Inhaltes als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VERTRAULICH (VS-V) eingestuft wird, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

Antragsgemäß soll das Standort-Zwischenlager Philippsburg durch eine umlaufende Barrierewand aus Stahlbeton und durch den Einbau entsprechend aus-

gelegter Türen und eines entsprechend ausgelegten Tores anlagensicherungstechnisch erweitert werden. Außerdem soll der Durchfahrtschutz den sicherungstechnischen Anforderungen entsprechend angepasst werden. Aus Gründen des Brandschutzes soll an der nördlichen und südlichen Gebäudeecke jeweils ein Feuerwehrtreppenturm in Stahlbauweise (Stahlreppentürme) errichtet werden.

Die Barrierewand soll in einem lichten Abstand von ca. 8,50 m vor der südwestlichen Längswand, von ca. 14,50 m vor der nordöstlichen Längswand und in einem lichten Abstand von ca. 4,40 m bzw. ca. 6,30 m vor den Stirnwänden errichtet werden.

Die Barrierewand soll aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise mit einer Dicke von mindestens 0,85 m und einer Höhe von ca. 10,50 m ausgeführt werden und bis über die Oberkante der seitlichen Zuluftöffnungen des Lagergebäudes hinausreichen. Der Bereich zwischen der umlaufenden Barrierewand und den vorhandenen Außenwänden des Standort-Zwischenlagers Philippsburg soll über zwei Türen zugänglich sein. An der südwestlichen Längswand soll im Bereich der Zufahrt zum Lagergebäude ein Tor angeordnet werden.

Der Personenzugang zum Standort-Zwischenlager Philippsburg soll über eine Personenvereinzelungsanlage erfolgen, die vor der nordwestlichen Tür als Gitterkonstruktion vor der Barrierewand angeordnet werden soll. Die vorhandene Personenschleuse im Standort-Zwischenlager Philippsburg soll weiterhin bestehen bleiben.

In der nordöstlichen Barrierewand soll eine Betankungsöffnung angeordnet und mit einer Objektschutzklappe verschlossen werden. Durch diese Öffnung soll der Tankschlauch für die Betankung des Dieseltanks des Ersatzstromaggregates geführt werden.

Die Gründung der Barrierewand soll, entkoppelt vom Gebäudebestand und von im Boden befindlichen Störkanten, auf Streifenfundamenten erfolgen. Die Stahlreppentürme sollen auf der bestehenden, ggf. zu verbreiternden Bodenplatte des Lagergebäudes gegründet und lokal an den Stirnwänden befestigt werden. Die bauliche Auslegung der Barrierewand und der Stahlreppentürme soll für ständige Einwirkungen (Eigengewicht, Ausbaulasten) und veränderliche Einwirkungen (Wind- und Schneelast, Temperatur) gemäß der DIN EN 1991 (Eurocode 1) erfolgen. Die Barrierewand und die Stahlreppentürme sollen darüber hinaus entsprechend der KTA-Regel 2201.1 gegen ein Bemessungserdbeben (Einwirkungen von außen) ausgelegt werden. Die in der Barrierewand integrierten Türen und das Tor sollen ebenfalls standsicher gegen Bemessungserdbeben ausgelegt werden. Eine Auslegung gegen Hochwasser und Explosionsdruckwellen ist nicht vorgesehen.

Die Barrierewand soll außerdem eine eigenständige Erdungs- und Blitzschutzanlage erhalten, die aus Fangeinrichtungen und inneren Ableitungen bestehen soll und in das System der Flächenerdung auf dem Gelände des Standort-Zwischenlagers Philippsburg eingebunden werden soll.

Die mit dieser 8. Änderungsgenehmigung vorgenommene Änderung der Maßnahmen zur Anlagensicherung ist im Einzelnen im Schreiben des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zur Anlagensicherung vom 27.10.2020, Az.: GE 2-871106/07-VS-Vertr. dargestellt, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1. Genehmigungsantrag**

Die EnBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 10.03.2011 beim damals zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Philippsburg gestellt. Zum 30.07.2016 wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übertragen. Zum 01.01.2020 wurde das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung umbenannt.

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) geändert worden ist. Die Betreiberin hat deshalb am 30.01.2012 einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beim Landratsamt Karlsruhe gestellt. Die Baugenehmigung wurde am 23.05.2012 erteilt. Aufgrund von Planungsänderungen hat die Antragstellerin mit Stand vom 15.03.2013 und zuletzt mit Stand vom 22.05.2018 eine Tektur der Bauantragsunterlagen angefertigt. Die Baugenehmigungen zur jeweiligen Tektur wurde vom Landratsamt Karlsruhe am 05.11.2013 und zuletzt am 12.11.2018 erteilt.

Im Rahmen der Umsetzung des „Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz – EntsorgÜG)“ wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum 01.01.2019 das Standort-Zwischenlager Philippsburg vom bisherigen Betreiber EnBW Kernkraft GmbH auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) übertragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat die BGZ seit dem 01.08.2017 als Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 EntsorgÜG mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragt. Alleiniger Gesellschafter der BGZ ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMU. Damit gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz EntsorgÜG die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen für und gegen die BGZ.

Die BGZ hat mit Schreiben vom 07.01.2019 mitgeteilt, dass sie das Änderungs-genehmigungsverfahren fortführen will und sich die bisher eingereichten Antragsunterlagen zu eigen macht. Mit Bescheid vom 30.09.2019 hat das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz EntsorgÜG festgestellt, dass die BGZ die Fortführung des Betriebes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gewährleistet.

#### **3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 20. Juli 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVP a. F.) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 02.04.2014 in am Standort des Zwischenlagers Philippsburg verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

### **3.3. Natura 2000**

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, war nicht erforderlich.

### **3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen**

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG wurde mit der sicherheitstechnischen Begutachtung der beantragten Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gegen Einwirkungen Dritter beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im September 2020 vorgelegt.

Die Begutachtung der Maßnahmen zur Anlagensicherung wurde von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH durchgeführt. Das entsprechende Gutachten wurde im Oktober 2020 vorgelegt.

Die Prüfung des nach der SEWD-Richtlinie IT erforderlichen IT-Sicherheitskonzeptes für informationstechnische Systeme erfolgte ebenfalls durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH. Das entsprechende Gutachten wurde im Januar 2020 vorgelegt.

### **3.5. Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Rahmen seiner Zuständigkeit für Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- das Landratsamt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde gemäß § 38 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. Nr. 14, S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651) geändert worden ist.

### **3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**

Im Rahmen dieser 8. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Philippsburg liegt in unmittelbarer Nähe zum Standort des Kernkraftwerks Philippsburg. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der Kommission (2010/635/EURATOM) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des EURATOM-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorge-  
sehen.

### **3.7. Anhörung der Antragstellerin**

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.10.2020 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zum Genehmigungsbescheid angehört und hat mit Schreiben vom 16.10.2020 Stellung genommen.

Zu dem gesonderten Schreiben des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zur Anlagensicherung wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.10.2020 angehört und hat mit Schreiben vom 15.10.2020 Stellung genommen.

## **G.II. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Philippsburg bedarf der Genehmigung durch das gemäß § 23d Satz 1 Nr. 7 AtG zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.

### **2. Verfahren**

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser 8. Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).



Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG a. F. durchgeführt worden. Die aus der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD resultierenden Änderungen der Merkmale des Vorhabens sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 4 und Nr. 5) zusammenfassend beschrieben und bewertet worden. Diese Prüfung unter Einbeziehung aller betroffenen Umweltbehörden hat ergeben, dass weder durch die beantragte Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen der genehmigten Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Philippsburg erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

## **2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“**

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen (sog. FFH-Vorprüfung).

Das Standort-Zwischenlager Philippsburg liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Rheinniederung von Philippsburg und Mannheim“ (Gebiets-Nr. 6716-341). Die minimale Entfernung zum Vorhabensstandort beträgt sowohl in nördlicher als auch in südwestlicher Richtung ca. 600 m. Die durch die bauliche Erweiterung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg bedingten Auswirkungen sind temporär, die anlagebedingten Auswirkungen betreffen keine für das Netz „Natura 2000“ relevante Flächen. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen können anhand ihres räumlichen Einwirkungsbereichs und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen ausgeschlossen werden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des genannten Gebiets zu prognostizieren sind (Anlage 2 Nr. 6 und Nr. 7).

Das Landratsamt Karlsruhe, mit dem als zuständige Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.03.2014 und 03.09.2018 das Benehmen hergestellt worden ist, hat keine weitergehenden Vorschläge oder Hinweise geäußert.

### **2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit**

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung des Änderungsvorhabens wird deutlich, dass potentielle Beeinträchtigungen von besonders geschützten beziehungsweise streng geschützten Arten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden sollen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg auszuschließen (Anlage 2 Nr. 8 und Nr. 9).

### **2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

### **3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde**

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

### **3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung**

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat sich nach Prüfung die Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom September 2020 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Exposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Exposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gegen SEWD sicher eingehalten werden.

### **3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe.

### **3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität.

### **3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme**

Die sichere Abfuhr der Zerfallswärme ist weiterhin gewährleistet.

Die Wärmeabfuhr der Transport- und Lagerbehälter aus dem Standort-Zwischenlager Philippsburg erfolgt über Naturkonvektion. Die Prüfung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung im Hinblick auf die zusätzliche umlaufende Barrierewand aus Stahlbeton des Standort-Zwischenlagers Philippsburg hat ergeben, dass aufgrund des zusätzlichen Strömungswiderstandes die Ablufttemperatur um weniger als 1 K ansteigt. Diese Erhöhung wirkt sich nicht signifikant auf die Temperaturen der Behälter und des Lagergebäudes aus. Gleiches gilt für die Temperaturen im Verladebereich. Damit ist sichergestellt, dass die im Rahmen der Errichtung des Lagergebäudes erstellten thermischen Nachweise auch nach der Errichtung der umlaufenden Barrierewand aus Stahlbeton weiterhin gültig sind.

### **3.2.4. Bauliche Anlagen**

Die Prüfung der die bauliche Ertüchtigung des Lagergebäudes betreffenden Unterlagen, die von der Betreiberin eingereicht wurden, hat ergeben, dass die vorgesehenen baulichen Maßnahmen die atomrechtlichen Anforderungen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen erfüllen.

Durch die vollständige Entkopplung der Barrierewand vom bestehenden Lagergebäude und deren standsichere Auslegung gegen Bemessungserdbeben wird eine gegenseitige Beeinflussung der Bauteile im Gebrauchszustand und unter Störfalleinwirkungen vermieden. Die Rückwirkungsfreiheit der Stahltreppentürme auf das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Philippsburg wird für den Gebrauchslastfall und unter Störfalleinwirkungen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Im Bereich der geplanten Barrierewand verlaufen zurzeit Kabel und Rohrleitungen, die im Rahmen der Gründungsmaßnahme verlegt oder überbaut werden

müssen. Diese Störkanten werden im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Die Bewertung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die zusätzliche Barrierewand erfüllt entsprechend den Festlegungen in den Grundlagen der bautechnischen Auslegung (Anlage 1 Nr. 224) hinsichtlich der verwendeten Baustoffe sowie der konstruktiven Ausführung die Voraussetzungen für dauerhafte Bauwerke. Damit wird die neue umlaufende Barrierewand so ausgelegt, dass sie ihre Funktion für den gesamten genehmigten Nutzungszeitraum des Standort-Zwischenlagers Philippsburg erfüllt.

Die Auslegung der zusätzlichen Barrierewand und der Stahltreppentürme erfolgt hinsichtlich der Gebrauchslasten im bestimmungsgemäßen Betrieb wie Eigengewicht, Wind, Schnee und Temperatur auf der Basis der DIN EN 1991. Aus sicherheitstechnischer Sicht sind hinsichtlich dieser Einwirkungen keine über die DIN EN 1991 hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Die sich daraus ergebenden Lastannahmen werden im Zusammenhang mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Prüfenieur für Baustatik geprüft.

Zur Einhaltung der Schutzziele ist das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gemäß den ESK-Leitlinien gegen das Bemessungserdbeben ausgelegt. Eine Auslegung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg gegen Hochwasser ist nicht erforderlich, da der Standort nicht hochwassergefährdet ist. Da am Standort keine Gefährdung durch Druckwellen aus chemischen Reaktionen vorliegt, die die Standsicherheit des Lagergebäudes gefährden, ist das Standort-Zwischenlager Philippsburg auch nicht gegen Druckwellenlasten entsprechend der BMI-Richtlinie ausgelegt. Im Hinblick auf die Einwirkung von Explosionsdruckwellen entspricht die Auslegung der neuen Barrierewand daher in richtiger Weise der Auslegung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg.

Um Rückwirkungen auf das Standort-Zwischenlager Philippsburg auszuschließen, werden die Barrierewand, die Türen und das Tor sowie die Stahltreppentürme ebenfalls gegen den Lastfall Bemessungserdbeben entsprechend der KTA-Regel 2201.1 ausgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Bautechnischen Auslegungsgrundlagen angegebenen Auslegungsvorgaben für das Bemessungserdbeben konform zur Erdbebenauslegung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg sind und hinreichend konservative Lastannahmen darstellen.

Für die Sicherstellung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege werden in der südwestlichen und der nordwestlichen Barrierewand Notausgänge angeordnet, die in Fluchtrichtung öffnen und die von jeder Stelle im Zwischenbereich zwischen den Außenwänden und der neuen Barrierewand in einem Abstand von weniger als 70 m erreichbar sind. Bei einem Brand im Standort-Zwischenlager Philippsburg werden die Längen und die Verläufe der Angriffswege für die Feuerwehr durch die Errichtung der Barrierewand nur geringfügig beeinträchtigt. Die Barrierewand hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Brandabschnitte des Standort-Zwischenlagers Philippsburg. Die Standsicherheit der neuen Barrierewand für den Lastfall Brand ist durch deren feuerwiderstandsfähige Bauweise ausreichend gegeben.

### 3.2.5. Qualitätssicherung bei der Errichtung

Die begleitende Kontrolle zur Qualitätssicherung umfasst die Vorprüfung, herstellungsbegleitende Prüfungen sowie Abnahme- und Funktionsprüfungen. Der Umfang der begleitenden Kontrollen ist gemäß der den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechenden Qualitätsklasse festzulegen. Das grundsätzliche Vorgehen hat entsprechend der DIN ISO 9000 ff und in sinngemäßer Anwendung der KTA 1401 zu erfolgen. Für die Dokumentation gelten die Grundsätze der KTA 1404 entsprechend.

Die Durchführung der beantragten bautechnischen Maßnahmen unterliegt neben dem Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens werden unter anderem die Standsicherheit der neuen Bauteile und baulichen Anlagen und die Abtragung der Bauanschlusslasten aus neuen Bau- oder Anlagenteilen in das Bauwerk beziehungsweise den Baugrund durch den Prüfsingenieur für Baustatik geprüft. Die Prüfberichte des Prüfsingenieurs für Baustatik werden der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zum Nachweis, dass die sicherheitstechnischen Auslegungsanforderungen eingehalten werden, vorgelegt.

Die Prüfung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung hat ergeben, dass die eingereichten Antragsunterlagen zum Bauantrag mit den korrespondierenden atomrechtlichen Antragsunterlagen inhaltlich nicht vollständig kongruent und widerspruchsfrei sind, da im atomrechtlichen Verfahren teilweise Unterlagen mit neueren Revisionsständen vorliegen (Anlage 3 Nr. 18). Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellten und geprüften sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung und Konstruktion der zusätzlichen Barrierewand und der Stahltreppentürme auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, wird deshalb mit der **Nebenbestimmung Nr. 62** festgelegt, dass vor Beginn der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen SEWD gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde die inhaltliche Kongruenz der im bau- und atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen nachzuweisen ist.

Der Bauablauf zur Errichtung der zusätzlichen Barrierewand und der Stahltreppentürme wird so durchgeführt, dass der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Philippsburg und die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind. Die Prüfung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zu den vorgelegten Unterlagen zum Bauablauf und den möglichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen auf das Standort-Zwischenlager Philippsburg hat ergeben, dass geeignete Schutzmaßnahmen bei der Baustelleneinrichtung und Vorkehrungen beim Baustellenbetrieb zur Vermeidung sicherheitstechnisch relevanter baubetrieblicher Störfälle getroffen werden. Im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren wird für die Baumaßnahme zudem eine Baustellenordnung erstellt, die unter anderem Regelungen zu Organisation, Überwachung und erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen umfasst.

Bei der Errichtung der Barrierewand und der Stahltreppentürme werden zudem die qualitätssichernden Maßnahmen durchgeführt, die bereits der Errichtung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg zugrunde lagen. Die Dokumentation

der Errichtung der neuen Barrierewand und der Stahltreppentürme erfolgt analog der KTA-Regel 1404 und dem Dokumentationshandbuch für das Standort-Zwischenlager Philippsburg. Die KTA-Regel 1404 trifft unter anderem auch Regelungen für die Dokumentation der bautechnischen Unterlagen. Das Dokumentationshandbuch regelt die Anforderungen an die Dokumentation in eindeutiger und richtiger Weise. Die Anforderungen der KTA-Regel 1404 werden erfüllt. Damit sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Dokumentation der Unterlagen der Bautechnik erfüllt.

### **3.2.6. Technische Einrichtungen**

Die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg hat Auswirkungen auf die leittechnischen Einrichtungen, die elektrische Energieversorgung sowie die bestehende Erdungs- und Blitzschutzanlage des Standort-Zwischenlagers Philippsburg. Die Prüfung hat ergeben, dass auch mit den geplanten Änderungen der technischen Einrichtungen der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Philippsburg sowie die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind.

#### Leittechnik

Hinsichtlich der Prüfung der Auswirkungen der Erweiterung des baulichen Schutzes auf die leittechnischen Einrichtungen des Standort-Zwischenlagers Philippsburg wird auf die entsprechenden Bewertungen im Schreiben zur Anlagensicherung verwiesen.

#### Elektrotechnik

Im Zuge der Ertüchtigung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg werden auch verschiedene elektrische Systeme geändert oder erweitert, womit gleichzeitig Änderungen der Verbraucherleistungen verbunden sind.

Die Prüfung der elektrischen Energieversorgung hat ergeben, dass die Dimensionierung der Ersatznetzversorgung und der Unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV) für die ersatzstromberechtigten Verbraucher weiterhin anforderungsgerecht ist. Durch die Einstufung der Ersatznetzversorgung und der USV-Anlage in die Qualitätsklasse QN ist zudem sichergestellt, dass die Änderungen an den angeschlossenen Verbrauchern der begleitenden Kontrolle im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren unterliegen.

#### Erdungs- und Blitzschutz

Das für das Lagergebäude realisierte Konzept des Äußeren Blitzschutzes sieht vor, die Gebäudestruktur einschließlich der darauf installierten technischen Komponenten durch eine Kombination von Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage vor direkten Blitzeinschlägen zu schützen. Da die Schutzwirkung der vorhandenen Blitzschutzeinrichtungen an der benachbarten Hochspannungsschaltanlage und den Beleuchtungsmasten die neue Barrierewand nicht vollständig einbezieht, wird an diesen Bauteilen ein eigenständiges System aus Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage installiert, das in das bestehende Erdungs- und Blitzschutzkonzept einbezogen wird. Die hierfür vorgesehene Konstruktion, die aus den Aluminiumabdeckungen auf der neuen Barrierewand, daran anschließenden inneren Ableitungen zu den im Fundament verlegten Flachstahlbändern und Querverbindungen zwischen den Ableitungen besteht, erfüllt sowohl hinsichtlich der technischen Ausführung als

auch der Materialauswahl die Anforderungen der DIN EN 62305-3 und der DIN EN 50164-2. Gemäß der Antragsunterlage „Qualitätssicherung bei der Errichtung der baulichen Anlagen des ZL-KKP“ (Anlage 1 Nr. 107 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003) ist zudem sichergestellt, dass die Veränderungen und Erweiterungen, die den Blitzschutz und die Erdungsanlagen betreffen, der begleitenden Kontrolle im Baugenehmigungsverfahren unterliegen.

### **3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung**

Die genehmigte Änderung führt zu keinen nachteiligen Veränderungen der Exposition der Bevölkerung und der Umwelt. Insofern ergab sich keine Notwendigkeit zur erneuten Prüfung des Umgebungsüberwachungsprogramms des Standort-Zwischenlagers Philippsburg.

Die Prüfungen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung erfolgten auf der Grundlage der zum 31.12.2018 geltenden Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 248 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Dies betrifft insbesondere die gemäß den Übergangsvorschriften (hier § 212 StrlSchG) zum 31.12.2018 in Kraft getretenen Regelungen für beruflich exponierte Personen gemäß § 78 StrlSchG (bisher § 55 StrlSchV a. F.) und für die Exposition der Bevölkerung gemäß § 80 StrlSchG (bisher § 46 StrlSchV a. F.).

Im Rahmen der weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts ist außerdem zum 31.12.2018 die neue Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, in Kraft getreten. Die bisherige Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222, 1676) geändert worden ist, ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Im Hinblick auf die geltenden Grenzwerte für die effektive Dosis von 20 mSv im Kalenderjahr für beruflich exponierte Personen sowie von 1 mSv im Kalenderjahr für Einzelpersonen der Bevölkerung wurden mit dem neuen Strahlenschutzgesetz keine Veränderungen gegenüber der alten Strahlenschutzverordnung vorgenommen. Dies gilt ebenso für die Grenzwerte zur Einrichtung von Strahlenschutzbereichen gemäß § 52 StrlSchV (bisher § 36 StrlSchV a. F.).

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beantragten Maßnahmen keine signifikanten Auswirkungen auf die Dosisleistung im Kontrollbereich sowie im Überwachungsbereich zwischen den Außenwänden des Lagergebäudes und der neu zu errichtenden umlaufenden Barrierewand haben. Außerhalb der Barrierewand führt deren Abschirmwirkung zu einer zusätzlichen Minderung der Direktstrahlung aus dem Standort-Zwischenlager Philippsburg.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Dosisleistung in den Strahlenschutzbereichen oder an der Grenze des frei zugänglichen Bereichs. Die in § 52 StrlSchV sowie in § 80 StrlSchG vorgegebenen Grenzwerte für die Strahlenschutzbereiche sowie für die Jahresdosis an der Grenze des frei zugänglichen Bereiches werden auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg eingehalten.

Der bestehende Zugang zum Dach des Lagergebäudes führt über eine Innentreppe an der Nordwestwand des Verladebereichs und damit über den Kontrollbereichszugang im Standort-Zwischenlager Philippsburg. Im Rahmen der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen werden an der nordwestlichen und südöstlichen Gebäudeecke des Standort-Zwischenlagers Philippsburg zwei Stahltreppentürme als Zugänge zur Dachfläche errichtet. Da die Dachfläche des Lagergebäudes als Kontrollbereich eingestuft ist, werden die Zugänge zu den Stahltreppentürmen entsprechend als Kontrollbereichszugang gesichert und gekennzeichnet. Die vorgesehene Kennzeichnung der neuen Stahltreppentürme als Kontrollbereichszugang macht es erforderlich, dass die Personen zum Betreten des Dachs mit einem ablesbaren Dosimeter ausgestattet und im Dosimetriesystem erfasst werden. Damit entspricht die dosimetrische Überwachung von Personen beim Zutritt über die neuen Dachzugänge derjenigen beim bestehenden Dachzugang. Beim Betreten und Verlassen des Daches über die Stahltreppentürme ist eine Kontaminationskontrolle der Personen gemäß § 57 Abs. 1 StrlSchV nicht erforderlich, da das Vorhandensein offener radioaktiver Stoffe im Bereich des Daches nicht zu unterstellen ist.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass für das Baupersonal bei der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen der Wert für die effektive Dosis von 1 mSv pro Kalenderjahr gemäß § 71 StrlSchV für beruflich exponiertes Personal der Kategorie B unterschritten wird. Somit ist es nicht erforderlich, dass das Baupersonal als beruflich exponiertes Personal eingestuft wird.

### **3.2.8. Lagerbelegung**

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

### **3.2.9. Betrieb**

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers Philippsburg werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

Im Anschluss an die Errichtung des erweiterten baulichen Schutzes werden im Standort-Zwischenlager Philippsburg auf der Grundlage eines Programms zur Inbetriebsetzung (IBS-Programm) Prüfungen zur Funktionsbereitschaft der von der Änderung betroffenen Systeme und Anlagenteile durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass der in dem IBS-Programm geregelte Umfang der Prüfungen geeignet und vollständig ist, um die sicherheitstechnisch wichtigen Funktionen nachzuweisen. Die für die einzelnen Prüfschritte des IBS-Programms erforderlichen IBS-Anweisungen werden errichtungsbegleitend erstellt und im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren geprüft.

Mit der Genehmigung zur Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter sind zahlreiche redaktionelle Anpassungen der administrativen Regelungen im Betriebshandbuch und Prüfhandbuch erforderlich. Die Antragstellerin hat die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Genehmigungsunterlagen in der Antragsunterlage „Ertüchtigung KKP-ZL - Auflistung der zu überarbeitenden Kapitel aus dem BHB und dem Prüf- und Instandhaltungsbuch“ (Anlage 1 Nr. 233) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 63** wird sichergestellt, dass die Änderungen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Philippsburg im Rahmen der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen zur Objektsicherung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.



### **3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse**

Die der bisherigen Genehmigung in der Fassung der 7. Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Erweiterung des Schutzes gegen SEWD nicht berührt.

#### Einwirkungen von innen

Durch die geplante Erweiterung der Anlagensicherung ergeben sich Auswirkungen auf die Rettungswege und die Bekämpfung von Bränden innerhalb des Standort-Zwischenlagers Philippsburg. Die Zugänglichkeit des Lagergebäudes für die Feuerwehr wird durch die Errichtung der Barrierewand aber nicht unzulässig beeinträchtigt. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes für die Erweiterung der Anlagensicherung hat ergeben, dass die vorgesehenen abwehrenden Brandschutzmaßnahmen die besonderen Anforderungen aus kerntechnischer Sicht erfüllen.

Bei Ausfall der Stromversorgung werden das Behälterüberwachungssystem und die Brandmeldeanlage von einer Ersatzstromversorgung und bei deren Ausfall von systemeigenen USV-Anlagen (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) gespeist. Die aufgrund der Erweiterung der Anlagensicherung zusätzlich benötigten elektro- und leittechnischen Verbraucher werden an die Ersatzstromversorgung oder die zentralen USV-Anlagen angeschlossen. Hierdurch wird eine Stromversorgung auch dieser Systeme gewährleistet.

#### Einwirkungen von außen

Während der Bauarbeiten können in erster Linie mechanische Einwirkungen durch den Anprall von Kranlasten, Handhabungsfehler bei der Bedienung der Baustellenkräne und thermische Einwirkungen durch Brand Auswirkungen auf die Sicherheit des Standort-Zwischenlagers Philippsburg haben. In diesem Zusammenhang wurde auch das Umstürzen der Kräne auf die Freiluftschaltanlage oder die Transportbereitstellungshalle (TBH) auf dem Gelände des Kernkraftwerks Philippsburg untersucht. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die während der Errichtung der Barrierewand möglicherweise auftretenden Ereignisse die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Standort-Zwischenlagers Philippsburg nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

Die neue Barrierewand, die Türen und das Tor sowie die Stahltreppentürme sind bezüglich des Bemessungserdbebens standsicher ausgelegt, so dass im Fall eines Erdbebens eine unzulässige Einwirkung auf das Lagergebäude sowie auf die Transport- und Lagerbehälter nicht gegeben ist (s. a. Kap. 3.2.4.).

Die im Standort-Zwischenlager Philippsburg getroffenen Maßnahmen zum Blitzschutz stellen sicher, dass ein Blitzeinschlag keine sicherheitstechnischen Auswirkungen auf die Lagerung von Transport- und Lagerbehältern hat. Diese Blitzschutzmaßnahmen werden erweitert und umfassen zukünftig auch die neue Barrierewand einschließlich der darin befindlichen Türen und dem Tor, wodurch das Risiko blitzbedingter Schäden gesenkt wird.

Der Pegel des 10.000-jährlichen Bemessungshochwassers liegt auf +99,9 m üNN und damit 0,55 m unterhalb der Sohlplatte des Standort-Zwischenlagers

Philippsburg. Da der Standort und somit auch die Barrierewand nicht hochwassergefährdet sind und das Standort-Zwischenlager Philippsburg die Anforderungen der KTA-Regel 2207 hinsichtlich der Auslegung gegen Hochwasser erfüllt, hat die geplante Erweiterung der Anlagensicherung keinen Einfluss auf dieses Störfallszenarium (s. a. Kap. 3.2.4.).

#### Auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die durch den Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine verursachte Einwirkung auf die neue umlaufende Barrierewand aus Stahlbeton und eine dadurch resultierende Einwirkung, z. B. durch Teile der Barrierewand, auf das Lagergebäude ist durch die Betrachtung der direkten Einwirkung des Flugzeugabsturzes auf das Lagergebäude abgedeckt, weil bei der indirekten Einwirkung auf das Lagergebäude keine höheren Kräfte auftreten können. Eine im Bereich zwischen der neuen Barrierewand und dem Lagergebäude verbrennende Menge an Kerosin aus dem Flugzeug hat bedingt durch den größeren Abstand des Feuers von den Lagerbehältern keine größeren Auswirkungen als die bereits betrachteten Auswirkungen eines Kerosinbrandes im Lagerbereich. Durch die Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD ergeben sich somit mit Bezug auf das Ereignis Flugzeugabsturz keine ungünstigeren Bedingungen.

Das Standort-Zwischenlager Philippsburg ist durch Druckwellen aus chemischen Reaktionen nicht gefährdet. Für eine Druckwelle bei einer unterstellten Explosion eines mit Flüssiggas beladenen Tankwagens auf öffentlichen Straßen wird ein Versagen der Barrierewand unterstellt. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Versagen der Barrierewand infolge einer Explosionsdruckwelle keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele hat, die das Standort-Zwischenlager Philippsburg zu gewährleisten hat. (s. a. Kap. 3.2.4.).

### **3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

### **3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Das erforderliche Schutzniveau wird durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Antragstellerin erreicht. Die Verzahnung der Sicherungsmaßnahmen der Antragstellerin und der Schutzmaßnahmen insbesondere der Polizeibehörden erfolgt dabei nach dem „Integrierten Sicherungs- und Schutzkonzept“ gemäß dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 17./18. Februar 1977. Als Grundlage für die Ermittlung der der Antragstellerin obliegenden Maßnahmen der präventiven Grundsicherung dienen die „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Lastannahmen Anlagen) (Rev. 4.0)“ einschließlich der „Erläuterungen und Hinweise zu den Lastannahmen Anlagen (Rev. 4.0)“ vom 15. Februar 2019, S I 6 – 13143/20.10 VS-Vertr. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass für den im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens relevanten Änderungsgegenstand die

hieraus ermittelten Anforderungen der „Richtlinie zur Sicherung von Zwischenlagern gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (SEWD-RL Zwischenlager)“ vom 10.05.2012, RS I 6 – 13151-6/22 VS-NfD erfüllt sind.

Der erforderliche Schutz schutzbedürftiger IT-Systeme gegen SEWD ist gewährleistet. Die Anforderungen zur „IT-Sicherheit“ ergeben sich aus den „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter mittels IT-Angriffen (IT-Lastannahmen)“, Revision 2.0 mit Stand 30.11.2016, RS I 6 – 13151-6/13.4 – VS-Vertr. und der „Richtlinie für den Schutz von IT-Systemen in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sicherungskategorien I und II gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie IT)“ vom 13.06.2013, RS I 6 – 13151-6/13 VS-NfD.

Im Hinblick auf den Prüfpunkt „IT-Sicherheit“ hat die Antragstellerin das nach der SEWD-Richtlinie IT erforderliche IT-Sicherheitskonzept eingereicht. Nach Prüfung dieses Konzeptes ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der SEWD-Richtlinie IT ergebenden Anforderungen erfüllt sind.

Bezogen auf die übrigen Anforderungen, die sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG an die Antragstellerin richten, ist bei Umsetzung dieser Änderungsgenehmigung sichergestellt, dass die folgend genannten Schutzziele bei SEWD erreicht werden:

- Verhinderung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen vor Ort,
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anordnung gegeben ist, sowie
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen eine Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen an einem anderen Ort möglich ist.

Den sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergebenden Anforderungen ist damit Rechnung getragen. Insbesondere ist sichergestellt, dass infolge von auslegungsbestimmenden SEWD-Ereignissen der Lastannahmen keine radioaktiven Stoffe freigesetzt werden.

Das Szenario eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges ist nicht Bestandteil der Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen SEWD. Allerdings hat der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – bereits in dem Beschluss „Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter/Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios „Terroristischer Flugzeugangriff“ durch die Exekutive“ vom 3./4. Juli 2003 auf eine Parallele dieses Ereignisses zur Sicherheitsebene vier im Bereich der Anlagensicher-

heit verwiesen, so dass Maßnahmen in Betracht kommen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Exposition im Ereignisfall minimieren bzw. begrenzen. Daher prüft die Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG die Auswirkungen eines solchen Ereignisses. Nach der durch die Exekutive vorgenommenen Einordnung wird also von der Genehmigungsbehörde auch im Hinblick auf dieses Ereignis, gegen das eine Anlage oder Einrichtung nicht auszulegen ist, geprüft, ob es zu besonders schwerwiegenden Schäden für die Schutzgüter des Atomgesetzes führt.

Die aus diesen Gründen vorgenommene Prüfung des Szenarios eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Umsetzung der mit dieser Änderungsgenehmigung verbundenen Maßnahmen gegenüber den bisher durchgeführten Betrachtungen keine ungünstigeren mechanischen und thermischen Einwirkungen auf die Behälter zu besorgen sind. Die bisherigen Untersuchungen zu den Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes besitzen daher weiterhin Gültigkeit. Es wird somit festgestellt, dass das nicht in den Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen SEWD enthaltene Ereignis lediglich Folgen verursachen kann, die der Genehmigung selbst dann nicht entgegenstünden, wenn das Ereignis in den Lastannahmen enthalten wäre.

#### **4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Änderungsgenehmigung entgegenstehen würden.

## **H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

## **I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

### **I.I. Anordnung**

Die sofortige Vollziehung dieser 8. Änderungsgenehmigung wird nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

### **I.II. Begründung**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.07.2018 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs Vorrang haben.

#### **1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Ziel, die von Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit des von der GenehmigungsinhaberIn eingesetzten Sicherungspersonals zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Außerdem soll durch die sofortige Umsetzung der Änderungsmaßnahme eine einmalige oder wiederholte Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anordnung gegeben ist, zukünftig hardwaretechnisch ausgeschlossen werden und so die Schutzziele der SEWD-Richtlinie Zwischenlager erfüllt werden.

Die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen SEWD ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG Genehmigungsvoraussetzung für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Herbst 2010 zu bestimmten Angriffsszenarien sind sicherungstechnische Veränderungen insbesondere in Form von baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Zwischenlagern notwendig geworden. Mit dieser 8. Änderungsgenehmigung wird die notwendig gewordene Erweiterung des Schutzes gegen SEWD des Standort-Zwischenlagers Philippsburg genehmigt.

Bis zur Umsetzung der genehmigten Nachrüstung des Standort-Zwischenlagers Philippsburg wird der erforderliche Schutz gegen SEWD von der GenehmigungsinhaberIn durch sogenannte ausreichende temporäre Maßnahmen (atM) sichergestellt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um personelle Maßnahmen, deren Art der Ausgestaltung jedoch im Falle von SEWD zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des von der GenehmigungsinhaberIn eingesetzten Sicherungspersonals führen kann.

Diesem Umstand trägt die § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG konkretisierende SEWD-Richtlinie Zwischenlager Rechnung, indem sie einen grundsätzlichen Vorrang von baulich-technischen Maßnahmen gegenüber personellen Maßnahmen normiert.

Mit dieser 8. Änderungsgenehmigung wird somit einerseits geltendem Recht Folge geleistet. Vor dem Hintergrund, dass die genehmigten baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen nach deren Fertigstellung die atM weitestgehend ablösen, bewirkt die Umsetzung dieser Genehmigung andererseits zugleich auch eine erhebliche Reduzierung der potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals im Falle von SEWD. Der Schutz dieser verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter stellt ein besonderes öffentliches Interesse dar.

## **2. Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im privaten Interesse der Genehmigungsinhaberin.

Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD stellt zugleich ein privates Interesse der Genehmigungsinhaberin dar, der als Arbeitgeberin der Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten während der Arbeitszeit obliegt.

Zudem besteht ein privates Interesse der Genehmigungsinhaberin in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit den atM ist für die Genehmigungsinhaberin aufgrund des hohen Personaleinsatzes ein erheblicher finanzieller Aufwand verbunden. Da die genehmigten baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen die atM weitestgehend ersetzen, kann dieser Aufwand durch die Umsetzung dieser 8. Änderungsgenehmigung in erheblichem Maße reduziert werden.

## **3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung**

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass aufgrund der vorliegenden 8. Änderungsgenehmigung im Standort-Zwischenlager Philippsburg keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor sie Gelegenheit hatten, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in einem Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen.

## **4. Interessenabwägung**

Das dargestellte besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberin an einer sofortigen Vollziehung dieser 8. Änderungsgenehmigung überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie das mögliche Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs mit Blick auf ihre Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Zwar kommt vorliegend der Umsetzung der baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen eine faktische Präjudizwirkung zu, jedoch werden durch die Umsetzung dieser 8. Änderungsgenehmigung keine irreversiblen Fakten geschaffen. Sollten anhängig werdende Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Genehmigung Erfolg haben, könnten die atM von der Genehmigungsinhaberin ohne weiteres wieder aufgenommen und somit der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Das Risiko der Ausnutzung einer noch nicht bestandskräftigen Genehmigung trägt in diesem Fall die Genehmigungsinhaberin.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht zudem das öffentliche Interesse an einer möglichst frühzeitigen Umsetzung dieser Genehmigung im Hinblick darauf, dass mit der Umsetzung der genehmigten Nachrüstungsmaßnahmen zugleich auch potentielle Gefahren für das von der Genehmigungsinhaberin eingesetzte Sicherungspersonal bei SEWD frühestmöglich abgewendet werden. Insbesondere kann es mit Blick auf die Bedeutung der betroffenen Individualrechtsgüter nicht verantwortet werden, dass höchstrangige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Sicherungspersonals aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gefährdet werden. Allein unter diesem Aspekt ist bereits das besondere öffentliche Interesse höher zu bewerten als das Interesse möglicher Drittbetroffener an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und somit eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gerechtfertigt.

Bei der Interessenabwägung ist ferner das private Interesse der Genehmigungsinhaberin zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist aufgrund öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zum Schutz von Leben und Gesundheit der für ihn tätigen Arbeitnehmer verpflichtet. Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD ist daher zugleich auch ein überwiegendes privates Interesse der Genehmigungsinhaberin. Auch dieses private Interesse der Genehmigungsinhaberin überwiegt bereits für sich betrachtet das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs und rechtfertigt somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ergänzend treten die wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberin zugunsten dieser hinzu.

Die Abwägung führt danach zu dem Ergebnis, dass das besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung dieser 8. Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegen.

Salzgitter, den 27. Oktober 2020

Im Auftrag

L. S.

■■■